

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung LGO 2001

Die Geschäftsordnung LGO 2001, LGBl. 0010-0 idF. LGBl. Nr. 51/2022 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 30 nachstehender neuer § 30a eingefügt:

„§ 30a Rechte der Direktorin oder des Direktors des Landesrechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft“

2. Nach § 30 wird folgender § 30a angefügt:

„§ 30a

Rechte der Direktorin oder des Direktors des Landesrechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Landesrechnungshofes, die Rechnungsabschlüsse und die den Landesrechnungshof betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Voranschlages teilzunehmen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofes ist ferner berechtigt, zu jenen Sitzungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse, an denen sie oder er teilnimmt, Bedienstete des Landesrechnungshofes beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofes kann in den Debatten des Landtages sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der in Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen.

(4) Für die Mitglieder der Volksanwaltschaft gelten bei den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

3. In § 73a wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Eintragung zu § 30a des Inhaltsverzeichnisses sowie § 30a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juni 2024 in Kraft.“